

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 1 (1886)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtl. Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

I. Jahrgang.

Nº 11.

1. Nov. 1886.

Inhalt: Die Versuche einer Erweiterung der zürcherischen Volksschule seit Inkrafttreten der Verfassung vom 18. April 1869. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Inhalt der Beilage: Gesetz betr. das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, §§ 221—240.

Die Versuche einer Erweiterung der zürch. Volksschule seit Inkrafttreten der Verfassung v. 18. April 1869.

Die neue Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 hat in Art. 62 l. 1—4 folgende Forderungen betreffend das Unterrichtswesen aufgestellt:

Die Förderung der allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung ist Sache des Staates.

Zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen wird die Volksschule auch auf das reifere Jugentalter ausgedehnt werden. Die höhern Lehranstalten sollen unbeschadet ihres wissenschaftlichen Zweckes den Bedürfnissen der Gegenwart angepasst und mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht werden.

Der obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Der Staat übernimmt unter Mitbeteiligung der Gemeinden die hiefür erforderlichen Leistungen.

Die Volksschullehrer sind in wissenschaftlicher und beruflicher Hinsicht umfassend zu befähigen, insbesondere auch zur Leitung von Fortbildungsschulen.

Der Gesetzesvorschlag des Kantonsrates vom 21. Februar 1872, welcher diesen Forderungen durch Erlass eines revidirten Gesetzes betreffend das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 nachkommen wollte, wurde in der Volksabstimmung vom 14. April 1872 mit einer Mehrheit von 42,467 verneinenden gegen 13,736 bejahende Stimmen abgelehnt.

Seither sind nachfolgende Spezialgesetze betreffend das Unterrichtswesen, welche die vorstehenden Grundsätze zur praktischen Durchführung bringen sollen, in Kraft erwachsen:

1. Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872,
Votanten 47,616, annehmende Stimmen 28,886, verwerfende Stimmen 13,975;
2. Gesetz betreffend die Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Sekundarschulkreise und Unentgeltlichkeit des Sekundarschulbesuchs vom 22. Christmonat 1872,
Votant. 47,616, annehm. St. 29,253, verwerf. St. 13,120;
3. Gesetz betreffend das Technikum vom 18. Mai 1873,
Votant. 49,236, annehm. St. 25,732, verwerf. St. 12,825;
4. Gesetz betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule vom 18. Mai 1873,
Votant. 38,289, annehm. St. 27,548, verwerf. St. 10,661;
5. Gesetz betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden vom 19. Mai 1878,
Votant. 58,734, annehm. St. 31,037, verwerf. St. 9,879;
6. Gesetz betreffend die Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881,
Votant. 54,083, annehm. St. 28,706, verwerf. St. 13,670;
7. Gesetz betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881,
Votant. 54,083, annehm. St. 25,255, verwerf. St. 17,337;
8. Gesetz betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885,
Votant. 55,690, annehm. St. 24,995, verwerf. St. 21,879.

Es sind also folgende Errungenschaften in der Verwirklichung der in der Verfassung von 1869 betreffend das Unterrichtswesen niedergelegten Grundsätze zu verzeichnen:

Unentgeltlichkeit des Primar- und Sekundarschulbesuches und unbegrenzte Entwicklung des Sekundarschulwesens;

vermehrte Beteiligung des Staates an den ökonomischen Leistungen für das Volksschulwesen; zeitgemässer Erhöhung und Ausgleichung der Besoldungen der Volksschullehrer; Vertiefung der Sekundarlehrerbildung; zweckmässige Ausbildung von Technikern mittlerer Stufe zur Hebung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit; Erleichterung der Benutzung der Hochschule für Kantonsbürger.

Die in der Verfassung verlangte Ausdehnung der Volkschule auf das reifere Jugendalter und die republikanische Bürgerbildung dagegen sind bis jetzt fromme Wünsche geblieben. Eine Reihe von Gesetzesentwürfen zeugen dafür, dass die Bemühungen von Behörden und Freunden der Schule auch in dieser Richtung nicht untätig gewesen sind.

Ein einziger — der erste — ist indes bis vor die Volksabstimmung gelangt; aber die Zurückweisung ergab eine solche Mehrheit, dass die gesetzgeberischen Versuche auf lange Zeit hinaus als aussichtslos erscheinen mussten.

Dieser im Referendum von 14. April 1872 unterlegene Vorschlag zur Erweiterung der Primarschule und zur Verlegung des Unterrichts in ein reiferes Alter enthielt im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Alltagsschule.

Die Alltagsschulpflicht dauert vom zurückgelegten 6. bis nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.

Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden beträgt:

Für die 1. Kl. im Sommer 2—3, im Winter 3—4 Stdn.

„ „ 2.—3. Kl. das ganze Jahr 4 bis höchstens 5 Stdn.

„ „ 4.—6. „ „ „ „ 4 „ „ „ „ 6 „

„ „ 7.—9. „ „ „ „ 2 $\frac{1}{2}$ Stdn. am Vormittag.

Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die 1. Kl. im Sommer 16, im Winter 20, für die 2.—3. Kl. 24, für die 4.—6. Kl. 28 Stdn. nicht übersteigen.

Während des Sommers und unter besondern örtlichen Verhältnissen können die täglichen Unterrichtsstunden der 3 oberen Klassen reduziert oder verlegt, und die der untern Klassen, die erste ausgenommen, vermehrt werden.

Mehr als 6 Klassen dürfen von einem Lehrer nicht gleichzeitig unterrichtet werden.

Das Maximum der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler beträgt 80.

Die Schulferien betragen 9 Wochen.

2. Fortbildungsschule.

In jedem Sekundarschulkreis soll eine Fortbildungsschule eingerichtet werden, sofern sich 10 Schüler anmelden. Der Kreis sorgt für Lokal, Entschädigung der Lehrer und die Hülfsmittel.

Der Besuch dieser Schule ist freiwillig.

Die Einrichtung des Unterrichtes und die Wahl der Lehrfächer wird unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse vom Erziehungsrat bestimmt.

Die Sekundarschulpflege in Verbindung mit einer Abordnung der Gemeindeschulpflege bildet unter Mitwirkung dafür bestehender Vereine und Gesellschaften die Vorstände der Fortbildungsschulen.

Die Vorstände bezeichnen die Lehrer unter Genehmigung des Erziehungsrates und bestimmen ihre Entschädigung.

Zur Unterstützung der Fortbildungsschulen wird ein jährlicher Staatsbeitrag von 20,000 Fr. im Budget vorgesehen.

Schon im Laufe des Jahres 1874 wurden im Schosse des Erziehungsrates die Vorberatungen über die Erweiterung der Primarschule wieder aufgenommen und ein bezüglicher Gesetzesentwurf betreffend Ergänzungsschule, Zivilschule, Realgymnasium etc. am 30. Dezember und 16. Januar 1875 von dieser Behörde als Vorlage an den Regierungsrat festgestellt.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Entwurfes, soweit derselbe die Erweiterung der Volksschule betrifft, lassen sich in folgendem zusammenfassen:

1. Die Ergänzungsschule.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für das 7.—9. Schuljahr, Ergänzungsschule, mindestens 12 betragen, welche in der Regel auf Vormittage zu verlegen sind.

Der Beschluss einer Schulgemeinde, diese Stunden gleichmäßig auf alle Wochentage zu verlegen oder die Zahl der

Unterrichtsstunden zu vermehren, ist für alle Schulgenossen verbindlich.

Zum Besuche der Ergänzungsschule sind auch solche Sekundarschüler verpflichtet, welche keinen vollständigen 3jährigen Sekundarschulkurs durchgemacht haben.

2. Die Fortbildungsschule.

Für die Altersstufe vom zurückgelegten 15. bis zum zurückgelegten 18. Jahre besteht in jeder Schulgemeinde eine Fortbildungsschule.

Kleinern benachbarten Schulgemeinden ist es freigestellt, eine gemeinsame Fortbildungsschule zu errichten.

Die Fortbildungsschule führt zunächst gemäss den Vorschriften des Bundes den Turnunterricht fort. Überdies strebt sie im Anschluss an die Primar- und Sekundarschule die zweckmässige Vorbereitung einerseits für das bürgerliche, anderseits für das Berufsleben an.

Der Besuch der Fortbildungsschule, mindestens 2 Stunden wöchentlich, ist obligatorisch. Ihr Tätigkeitskreis umfasst ethische Belehrungen (die Rechte und Pflichten des Bürgers und Menschen), Gesang, vaterländische Geschichte, Gesundheitspflege und volkswirtschaftliche Kenntnisse (Art. 62 der Vf.).

Der Besuch der Fortbildungsschule ist für Töchter nur bis nach zurückgelegtem 16. Jahre obligatorisch. Für wenigstens 15 Teilnehmerinnen an besondern weiblichen Kursen über jene Altersgrenze hinaus sind solche zu veranstalten.

Besondere landwirtschaftliche oder gewerbliche Abteilungen der Fortbildungsschule werden, soweit nötig, von Wanderlehrern geleitet. Der Besuch dieser Abteilungen ist nicht obligatorisch.

Die Beschaffung geeigneter Lokalitäten und der notwendigen ökonomischen Mittel liegt den Schulgemeinden ob, wobei der Regierungsrat an ihre Ausgaben jährliche Zuschüsse gewährt nach Massgabe des vom Kantonsrate bewilligten Kredites.

Nach erfolgter Einführung der Fortbildungsschule fällt die Singschule weg.

3. Verschiedene Bestimmungen.

Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden auf Staatskosten an die staatlichen Primar- und Sekundarschulen unentgeltlich abgegeben.

Die Begutachtung der Lehrmittel seitens der Schulkapitel findet nach ein- bis dreijähriger provisorischer Einführung statt.

Nach erfolgter Durchberatung im Schosse des Regierungsrates wurde der Entwurf dem Kantonsrat zugestellt und sollte in der Juli-Sitzung 1875 zur Behandlung kommen. Unterm 1. Juli zog jedoch der Regierungsrat die Vorlage wieder zurück mit dem Bemerk, dass der betreffende Gesetzesentwurf noch einer Revision und verschiedener Zusätze bedürfe. Es hatte in Folge der Erneuerungswahlen ein Departementswechsel stattgefunden. Auch war in der Volksabstimmung vom 27. Juni 1875 die Gesetzesvorlage betreffend Entschädigung der nicht bestätigten Lehrer und Geistlichen verworfen worden.

Gleichzeitig gewann immer mehr die Anschauung Raum, dass Beratung und Abstimmung über das eidgenössische Fabrikgesetz abzuwarten seien, ehe die Revision der Schulgesetzgebung auf kantonalem Gebiete durchgeführt werden könne.

Als am 21. Oktober 1877 das eidgenössische Fabrikgesetz das Referendum bestanden hatte, wurden im Schosse des Erziehungsrates am 12. Dezember 1877 vorerst die Programmpunkte festgesetzt, welche diese Behörde in einer Konferenz mit Abgeordneten der Bezirksschulpflegen, die am 21. Dezember und 18. Januar 1878 in Zürich stattfand, zur Beratung vorlegte. Das Programm nahm entsprechend den Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes eine Primarschule mit 8 Jahreskursen, d. h. bis nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, in Aussicht, wobei im 7.—8. Schuljahr 12 Unterrichtsstunden im Sommer und 18 Stunden im Winter, sowie eine obligatorische Fortbildungsschule für das 9.—10. Schuljahr mit wöchentlich mindestens 3 Stunden vorgesehen war.

Der Erziehungsrat trat hierauf am 23. Januar 1878 auf die Beratung eines Gesetzesentwurfes ein, welcher im wesentlichen nachfolgende Bestimmungen enthielt:

1. Die Primarschule.

Die Primarschule umfasst die Schüler der bisherigen 6 Alltagsschuljahre und der ersten zwei Ergänzungsschuljahre.

Die Zahl der wöchentlichen Stunden mit Ausschluss derjenigen für Turnen und weibliche Arbeiten beträgt für die 1. Kl. 14—18, für die 2.—3. Kl. 16—20, für die 4.—6. Kl. 22—26,

für die 7.—8. Kl. durchschnittlich 15. Die Zahl der letzteren kann im Sommer bis auf 8 heruntergesetzt werden, wenn sie nur im Winter entsprechend erhöht wird.

Die Unterrichtszeit des 7.—8. Schuljahres kann durch Beschluss der Schulgemeinden bis auf diejenige des 5.—6. ausgedehnt werden.

Zum Besuche des Unterrichtes in den weiblichen Arbeiten sind die Schülerinnen des 4.—8. Schuljahres während 4—6 Stunden wöchentlich verpflichtet.

2. Die Fortbildungsschule.

Für die Altersstufe vom zurückgelegten 14. Altersjahr bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 16. Altersjahr zurücklegt, besteht in jeder Schulgemeinde eine obligatorische Fortbildungsschule mit wöchentlich mindestens 3 Stunden. Kleinern benachbarten Schulgemeinden ist gestattet, eine gemeinsame Fortbildungsschule zu errichten.

Sofern durch die Fortbildungsschule für die Pflege des Gesanges gesorgt ist, kann die Singschule aufgehoben werden.

Dieser Gesetzesentwurf des Erziehungsrates wurde vom Regierungsrat am 31. Januar 1878 ohne wesentliche Änderungen angenommen und an den Kantonsrat weiter geleitet.

Die Vorlage wurde am 27. Februar einer kantonsrätslichen Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Am 12. März 1878 trat der Kantonsrat auf dieselbe ein, wies sie jedoch an den Regierungsrat zurück mit der Einladung, einen revidirten Gesetzesentwurf so rechtzeitig vorzulegen, dass eventuell dessen Einführung mit Mai 1879 geschehen könne.

Die vorberatende Behörde ging nach erfolgter Integralerneuerung neuerdings an die Arbeit, und der erziehungsrätsliche Entwurf wurde am 30. Oktober dem Regierungsrat übermittelt, welcher denselben mit Weisung vom 4. November 1878 dem Kantonsrat zu weiterer Behandlung zustellte.

Der Erziehungsrat und der Regierungsrat traten abermals auf den Standpunkt der 8 klassigen Primarschule in Anlehnung an das eidgenössische Fabrikgesetz und hielten in allen wesentlichen Punkten den Vorschlag vom 31. Januar 1878 aufrecht.

Der Kantonsrat wies in seiner Sitzung vom 25. Nov. 1878 die Vorlage an eine Kommission von 15 Mitgliedern, welche

ihrerseits die umfassendsten Vorarbeiten veranstaltete (Inspektion der Schulen anderer Kantone und des Auslandes, Ausarbeitung eines Projektes betreffend Erweiterung um ein 7. Schuljahr, Entwerfen von Stundenplänen etc.). Ein Antrag an den Kantonsrat ist indes nie erfolgt, und in dieser Behörde wurde nicht mehr in Beratung über den Gegenstand eingetreten.

Der im Frühjahr 1881 neubestellte Kantonsrat beschloss am 20. Juni 1881, den Gesetzesentwurf des Regierungsrates vom 4. November 1878 an den Regierungsrat zurückzuweisen mit der Einladung, zu geeigneter Zeit eine neue Vorlage zu machen.

In den nahezu 3 Jahren, da die Angelegenheit bei dem Kantonsrate anhängig geblieben war, wurden im Erziehungsrat nachfolgende Spezialvorlagen vorbereitet und mit Ausnahme der ersten auch von den oberen Instanzen durchberaten und vor das Referendum gebracht worden:

Gesetzesentwurf betreffend die Stellung der Lehrerinnen,
Gesetz betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden,
Gesetz betreffend die Staatsbeiträge an Schulhausbauten,
Gesetz betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern.

Der Erziehungsrat erledigte bis im Mai 1882 die Vorberatung einer neuen Vorlage über die Primar-, Sekundar-, Fortbildungs- und Zivilschule. Der Entwurf gelangte wegen Krankheit und Hinschied und damit verbundenen Wechsels des Departementsvorstandes nicht an den Regierungsrat.

Unterdessen wurde die Erweiterung der Primarschule beziehungsweise das Obligatorium der Fortbildungsschule zum Gegenstand einer Volksinitiative gemacht, und der Erziehungsrat sah sich genötigt, das Resultat der bezüglichen Bestrebungen abzuwarten.

Als der von den Initianten vorgelegte Gesetzesentwurf betreffend die obligatorische Fortbildungsschule in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1885 mit 29,155 verwerfenden gegenüber 19,605 annehmenden Stimmen abgelehnt worden war, machte sich die Behörde an die Vorberatung einer Vorlage über das Primarschulwesen, sobald sie es angezeigt fand, nach dieser Erfahrung der Initianten einen neuen Versuch zu wagen.

Der bezügliche Gesetzesentwurf ist am 27. Oktober zu weiterer Beratung dem Regierungsrat unterbreitet worden.

Kleinere Mitteilungen.

1) An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

An Primarschulen: Wahlgenehmigungen mit Amtsantritt auf 1. November 1. Js.: Herr Adolf Sprenger von Winterthur, Verweser in Rickenbach, zum Lehrer daselbst.

Frl. Anna Rüegg von Bauma, Verweserin in Schönenberg, zur Lehrerin daselbst.

Hr. Konrad Rusterholz von Wädensweil, Verweser in Schwerzenbach, zum Lehrer daselbst.

Hr. Johs. Meier von Flaach, Lehrer in Oberweil-Dägerlen, zum Lehrer in Ossingen.

Frl. Emilie Benz von Zürich, zur Lehrerin in Ottenbach.

Hr. Rud. Rüegg von Turbenthal, Verweser in Bachs, zum Lehrer daselbst.

Hr. Jak. Wydler von Zwillikon, Verweser in Dübendorf, zum Lehrer in Aussersihl.

Lokationen: Als Verweser auf Beginn des Wintersemesters 1886/87 werden ernannt:

Bez. Zürich. Fluntern: Hr. Rud. Hinder von Wylen (Thurgau).

„ Hinwil. Unterwetzikon: Hr. Heinr. Meier von Oberhasli.

Tann: Hr. Johs. Kupper von Hettlingen.

„ Uster. Dübendorf: Hr. Emil Hofmann von Hottingen.

„ Pfäffikon. Dürstelen: Frl. Johanna Schaufelberger von Dürnten.

Theilingen: Hr. Konrad Wipf von Marthalen.

Manzenhub: Hr. Jakob Neukomm von Rafz.

„ Winterthur. Oberweil-Niederweil: Frl. Lina Egli v. Küsnacht.

„ Bülach. Bachenbülach: Hr. Jakob Ganz von Embrach.

Vikare: Frl. Johanna Schaufelberger von Dürnten für die erkrankte Frl. Georgi, Lehrerin in Hittenberg, vom 4.—23. Oktober.

Frl. Lina Berchtold von Knonau für den erkrankten Hrn. Duttweiler, Lehrer in Hedingen, mit Amtsantritt auf 11. Oktober.

Frl. Anna Zollinger von Hottingen für Frl. S. Eberhard, Lehrerin in Zürich, vom 25. Oktober bis 21. November.

Hr. Ed. Schäuble von Lienheim (Baden) für den erkrankten Hrn. Lattmann, Lehrer in Nürensdorf, mit Amtsantritt auf 18. Oktober.

Hr. Heinr. Reichling von Ütikon am See für die erkrankte Frl. Kull, Lehrerin in Nassenweil, mit Amtsantritt auf 18. Oktober.

Aufhebung von Vikariaten: Hr. Alb. Bohraus von Volketsweil, Vikar für Hrn. Hafner, Lehrer in Oberstrass, auf 9. Oktober.

Hinschiede: Hr. a. Lehrer Johs. Schneider von Pfäffikon und Winterthur, geb. 1846, im Schuldienst seit 1865—1885, starb am 1. Oktober.

Urlaub: Hr. O. Volkart, Verweser in Bachenbülach, wird auf 15. Oktober 1. Js. von seiner Lehrstelle entlassen und für unbestimmte Zeit im Schuldienst beurlaubt zum Zwecke der Annahme einer Hauslehrerstelle in Moskau.

Frl. S. Eberhard, Lehrerin in Zürich, wird vom 24. Oktober bis 21. Noyember beurlaubt zum Zwecke einer Reise nach Italien.

An Sekundarschulen: Wahl genehmigung mit Amtsantritt auf 1. November: Hr. Jakob Karrer von Andelfingen, Verweser in Rickenbach, zum Lehrer daselbst.

Aufhebung von Vikariaten: Hr. Emil Hofmann von Hottingen, Vikar für Hrn. Stünzi, Sekundarlehrer in Aussersihl, auf 10. Oktober.

2) An die Bezirksschulpflegen.

Rücktritt: Hr. Schellenberg, Gerichtssubstitut in Winterthur als Mitglied der Bezirksschulpflege Winterthur.

Wahlen als Mitglieder der Bezirksschulpflegen:

Zürich: Hr. Furrer-Tobler, Kaufmann, in Zürich.

Horgen: " Dan. Meier, Sparkassaverwalter, in Wädensweil.

Meilen: " Georg Finsler, Pfarrer, in Hombrechtikon.
" Eug. Kunz-Huber in Meilen.

Winterthur: " Jak. Hiltebrand, Gerichtssubstitut, in Winterthur.

Dielsdorf: " Lienhard, Pfarrer, in Schöflisdorf.
" Meier, a. Lehrer, in Otelfingen.

Genehmigung neuér Lehrstellen auf Beginn des Wintersemesters 1886/87: Primarschule Fluntern (5.).

Genehmigung von fakultativem Unterricht an Sekundarschulen (§ 107 des Unterrichtsgesetzes).

Einführung des Italienischen an der Sekundarschule Unterstrass.

Bewilligung zur Übernahme von Lokalagenturen.

Hr. Heinrich Pfenninger, Lehrer in Maschwanden, für die Schweizerische Mobiliarassekuranz.

5) An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

a. Hochschule: Erteilung der *venia legendi* an der I. Sektion der philosophischen Fakultät an Hrn. Dr. Moritz Guggenheim.

b. Kantonsschule: Ernennung von Hrn. Heinr. Ritter von Marthalen, bisher Vikar, als provisorischer Turnlehrer für das Wintersemester.

Gymnasium: Ernennung von Hrn. Dr. Heinr. Bruppacher von Zollikon als Hülfsslehrer in Latein für das Wintersemester mit 8 wöchentlichen Stunden.

Industrieschule: Ernennung von Hrn. Dr. Bachmann von Hüttweilen als Hülfsslehrer in Deutsch für das Wintersemester mit 8 wöchentlichen Stunden.

Als Vikare für Hrn. Kantorowicz für das Wintersemester werden ernannt:

Hr. Heinr. Frick von Maschwanden, 10 Stunden.

„ Giuseppe Foramitti von Moggio (Italien), 14 Stunden.

Tierarzneischule: Wahlen für 6 Jahre. a) An Hauptlehrer erstellen:

Hr. Jakob Meier von Schlieren für die Fächer: Gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, Fleischbeschau, allgemeine Therapie, Arzneimittellehre, Tierzuchtlehre, Exterieur und Rassenlehre, Geburtskunde, sowie als Direktor der Anstalt bis zur Integralerneuerung der Behörden.

Hr. Joh. Heinr. Hirzel von Zürich für die Fächer: Chirurgie und Operationslehre, Chirurgische Klinik, Hufbeschlag, praktischer Operir- und Hufbeschlagkurs, sowie als Leiter des Tierhospitals bis zur Integralerneuerung der Behörden.

b) An Hülfslhrerstellen:

Hr. Dr. Gottl. Asper von Wollishofen für die Fächer: Botanik und Zoologie.

Hr. Dr. Johs. Barbieri von Graz für die Fächer Physik und Chemie.

Den Gewählten, sowie Hrn. Martin, wird der Professortitel erteilt.

Inserate.

Ausstellung der Preisarbeiten der Schulsynode pro 1885/86.

Die von der Schulsynode pro 1886 prämierten 4 Preisarbeiten betr. das geometrisch-technische Zeichnen an Sekundar-Schulen, sowie eine nicht prämierte Arbeit werden mit Einwilligung der Verfasser bis Ende laufenden Jahres in der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich zur Einsicht ausgestellt.

Zürich, den 2. Oktober 1886.

Die Erziehungskanzlei.

Gesangsleiter-Kurs für Lehrer.

Für das Wintersemester 1886/87 ist wieder die Einrichtung eines Gesangsdirektions-Kurses für Lehrer am Samstag Nachmittag in Aussicht genommen. Teilnehmer wollen sich spätestens bis 5. November schriftlich bei der Erziehungsdirektion anmelden unter Beifügung der Notiz, ob sie event. an einem Kurse in Zürich oder an einem solchen in Winterthur teilzunehmen wünschen.

Zürich, den 19. Oktober 1886.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär:
C. Grob.

Ausschreibung.

An der Primarschule Töss sind auf nächsten Mai zwei Lehrstellen definitiv zu besetzen. Die jährliche Besoldung beträgt, Entschädigung für Wohnung, Holz und Pflanzland inbegriffen, aber ohne die staatliche Alterszulage, 2100 Fr. Bewerber sind eingeladen, ihre Anmeldungen samt Zeugnissen bis spätestens den 16. November l. J. dem Präsidenten der Pflege, Herrn Pfarrer Stauber, einzureichen.

Töss, den 30. Oktober 1886.

Die Gemeindeschulpflege.